

RS OGH 1983/9/14 3Ob85/83, 3Ob17/88, 7Ob37/08d, 3Ob25/09m, 3Ob102/09k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1983

Norm

ABGB §435

EO §234 ff

EO §237

Rechtssatz

Wurde der Überbau nach den Versteigerungsbedingungen und dem Versteigerungssedikt mitversteigert, erwirbt auch in diesem Falle der Ersteheher durch den Zuschlag das Eigentum auch am Überbau.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 85/83

Entscheidungstext OGH 14.09.1983 3 Ob 85/83

NZ 1984,222 = JBI 1985,288

- 3 Ob 17/88

Entscheidungstext OGH 13.07.1988 3 Ob 17/88

Vgl; SZ 61/171 = JBI 1989,119

- 7 Ob 37/08d

Entscheidungstext OGH 11.06.2008 7 Ob 37/08d

Auch; Beisatz: Der Eigentümer des Bauwerks kann sein Recht nur mit einer Klage nach § 37 EO geltend machen.

Solange er nicht erfolgreich gegen die Exekution Widerspruch erhoben hat, ist ein auf dem zu versteigernden Grundstück errichtetes Gebäude als ein Teil der Gegenstand der Exekution bildenden Liegenschaft anzusehen.

(T1)

- 3 Ob 25/09m

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 25/09m

Veröff: SZ 2009/38

- 3 Ob 102/09k

Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 102/09k

Vgl; Beisatz: Grenzüberbauten, also Bauwerke, die keine Superädifikate, sondern Bestandteile der Liegenschaft sind und die teilweise auf dem - nicht zur Versteigerung gelangenden - Nachbargrundstück stehen, machen das Versteigerungsverfahren nicht generell unzulässig. (T2); Beisatz: Die Eigentumsverhältnisse an Grenzüberbauten sind im Versteigerungsverfahren nicht endgültig zu klären. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003454

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at